OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303837/2/BL/Rd

Datum:
Linz, 4. Februar 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der Mag. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. August 2024, GZ: BHGR/924080018258/24, wegen Übertretungen nach dem Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 7. August 2024, GZ: BHGR/924080018258/24, wurden über die Beschwerdeführerin Geldstrafen von 457 €, Ersatzfreiheitsstrafe (im Folgenden: EFS) 2 Tage 22 Stunden (Faktum 1), 1.123 €, EFS 7 Tage 5 Stunden (Faktum 2), 551 €, EFS 4 Tage 6 Stunden (Faktum 3), 899 €, EFS 5 Tage 18 Stunden (Faktum 4), 252 €, EFS 1 Tag 14 Stunden (Faktum 5), 220 €, EFS 1 Tag 9 Stunden (Faktum 6), 96 €, EFS 17 Stunden (Faktum 7), 240 €, EFS 1 Tag 12 Stunden (Fakten 8, 10), 290 €, EFS 1 Tag 20 Stunden (Fakten 9, 12), 102 €, EFS 18 Stunden (Faktum 11), 99 €, EFS 18 Stunden (Faktum 13), 230 €, EFS 1 Tag 11 Stunden (Faktum 14), 72 €, EFS 13 Stunden (Faktum 15), 338 €, EFS 2 Tage 4 Stunden (Faktum 16) und 420 €, EFS 2 Tage 16 Stunden (Faktum 17) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 5 Z 3 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idgF BGBl. I Nr. 189/2023, iVm Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 idgF (Fakten 1, 8, 12 und 14), § 28 Abs. 5 Z 1 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idgF BGBl. I Nr. 189/2023, iVm Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 idgF (Fakten 2 und 9), § 28 Abs. 3 Z 8 iVm § 16 Abs. 3 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idgF BGBl. I Nr. 189/2023 (Fakten 3, 7, 11 und 13), § 28 Abs. 5 Z 2 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idgF BGBl. I Nr. 189/2023, iVm Art. 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 idgF (Faktum 4), § 28 Abs. 5 Z 3 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idgF BGBl. I Nr. 189/2023, iVm Art. 8 Abs. 2 und 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 idgF (Fakten 5, 6, 10 und 16), § 27 Abs. 2 ARG, BGBl. Nr. 413/1990 idgF BGBl. I Nr. 58/2022, iVm Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 (Fakten 15 und 17), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit: 11.09.2023, 18:06 Uhr - 21.12.2023, 20:57 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: E (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 1 wurde die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht eingehalten, siehe Beilage.

Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr.561/2006 Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss

2.
Datum/Zeit: 11.09.2023, 18:06 Uhr - 22.12.2023, 09:46 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: E (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 2 wurde die Tageslenkzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) nicht eingehalten, siehe Beilage.

Dadurch wurde Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr.561/2006 übertreten, wonach die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten darf. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

3.
Datum/Zeit: 11.09.2023, 18:06 Uhr - 22.12.2023, 09:46 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: E (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 3 wurde die Einsatzzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) nicht eingehalten, siehe Beilage.

Dadurch wurde § 16 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) in Verbindung mit dem Kollektivvertrag / der Betriebsvereinbarung übertreten, wonach für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen, die
1. zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt, oder
2. zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Lenkers/die Lenkerin zu befördern, der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung eine Verlängerung der Einsatzzeit soweit zulassen kann, dass die

vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird. Stunden) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

4.
Datum/Zeit: 11.09.2023, 22:29 Uhr - 23.12.2023, 03:12 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: E (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 4 wurde die erforderliche Lenkpause erst nach mehr als viereinhalb Stunden eingelegt, siehe Beilage.

Dadurch wurde Art. 7 der VO (EG) Nr.561/2006 übertreten, wonach nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden ein Lenker/eine Lenkerin eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen hat, sofern er/sie keine Ruhezeit einlegt.

5.
Datum/Zeit: 27.10.2023, 17:31 Uhr - 11.11.2023, 19:31 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: E (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 5 wurde die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

6.
Datum/Zeit: 21.09.2023, 03:16 Uhr - 22.09.2023, 03:16 Uhr

Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: G (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 6 wurde die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

7.
Datum/Zeit: 25.09.2023, 04:39 Uhr - 10.11.2023, 15:47 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: G (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 7 wurde die Einsatzzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde § 16 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) in Verbindung mit dem Kollektivvertrag / der Betriebsvereinbarung übertreten, wonach für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen, die
1. zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt, oder
2. zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Lenkers/der Lenkerin zu befördern, der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung eine Verlängerung der Einsatzzeit soweit zulassen kann, dass die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird.

8.
Datum/Zeit: 25.09.2023, 04:39 Uhr - 10.11.2023, 23:24 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: G (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 8 wurde die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

9.
Datum/Zeit: 09.11.2023, 23:29 Uhr - 10.11.2023, 15:47 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: G (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 9 wurde die Tageslenkzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach die tägliche Lenkzeit 9 Stunden nicht überschreiten darf. Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werde.

10.
Datum/Zeit: 30.11.2023, 19:31 Uhr - 01.12.2023, 19:31 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: H (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 10 wurde die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem

Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

11.
Datum/Zeit: 30.11.2023, 19:31 Uhr - 01.12.2023, 12:27 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: I (A)
SSie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 11 wurde die Einsatzzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde § 16 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) in Verbindung mit dem Kollektivvertrag / der Betriebsvereinbarung übertreten, wonach für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen, die
1. zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt, oder
2. zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Lenkers/der Lenkerin zu befördern, der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung eine Verlängerung der Einsatzzeit soweit zulassen kann, dass die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird.

12.
Datum/Zeit: 30.11.2023, 19:31 Uhr - 01.12.2023, 19:31 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: H (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 12 wurde die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

13.
Datum/Zeit: 30.10.2023, 01:53 Uhr - 15.12.2023, 13:42 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: H (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 13 wurde die Einsatzzeit (zwischen zwei Ruhezeiten) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde § 16 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) in Verbindung mit dem Kollektivvertrag / der Betriebsvereinbarung übertreten, wonach für Lenker/innen von Kraftfahrzeugen, die
1. zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt, oder
2. zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Lenkers/der Lenkerin zu befördern, der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung eine Verlängerung der Einsatzzeit soweit zulassen kann, dass die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird.

14.
Datum/Zeit: 31.10.2023, 01:53 Uhr - 01.11.2023, 01:53 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: I (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 14 wurde die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

15.
Datum/Zeit: 02.10.2023, 01:53 Uhr - 08.10.2023, 00:00 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: I (A)

Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 15 wurde der Ausgleich der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht vor dem Ende der dritten Woche genommen, nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin in zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und 11 eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten hat. Dabei wird jedoch die Reduzierung durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die ohne Unterbrechung vor dem der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

16.
Datum/Zeit: 19.10.2023, 19:39 Uhr - 15.12.2023, 22:06 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: I (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.
In der Übertretungsgruppe 16 wurde die tägliche Ruhezeit (innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden) nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 8 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach der Lenker/die Lenkerin innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden genommen haben muss.

17.
Datum/Zeit: 08.12.2023, 18:20 Uhr - 15.12.2023, 13:42 Uhr
Ort: C__, F-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: I (A)
Sie sind handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenem Organ der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat bei einer durchgeführten Kontrolle, anhand der vom Arbeitgeber am 26.03.2024 bzw. 16.04.2024 vorgelegten digitale Daten aus Kontrollgerät / Fahrerkarte festgestellt, dass der in der folgenden Liste angeführte Arbeitnehmer, beim Unternehmen D__ beschäftigt als Lenker, eines Kraftfahrzeuges mit der in der folgenden Liste angeführten Beförderungsart und dem Kennzeichen, zu folgenden gesetzwidrigen Arbeitszeiten herangezogen wurde.

In der Übertretungsgruppe 17 wurde die vorgeschriebene wöchentliche Ruhezeit erst nach mehr als sechs 24-Stundenzeiträumen eingelegt, nicht eingehalten, siehe Beilage.
Dadurch wurde Art. 8 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 561/2006 übertreten, wonach eine wöchentliche Ruhezeit spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit beginnt."

I.2. Dagegen wurde von der Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu den Ausspruch von Ermahnungen iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen, insbesondere in Anwendung des § 20 VStG, beantragt.
Begründend wurde hierzu eingangs auf die Leitlinie zur Auslegung der Sozialvorschriften der VO (EG) Nr. 561/2006, RL 2006/22/EG, VO (EWG) Nr. 3821/85, verwiesen und zu den jeweiligen Spruchpunkten Ausführungen getroffen. Darüber hinaus wurde auf die Judikatur des LVwG Tirol bezüglich der Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Ruhezeit außerhalb des Beobachtungszeitraumes verwiesen sowie vorgebracht, dass gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen wurde. Überdies wurde auf ein ordnungsgemäßes und taugliches Kontrollsystem im Unternehmen verwiesen, weshalb der Beschwerdeführerin kein Verschulden angelastet werden könne. Zudem würden auch die Voraussetzungen zur Anwendung des § 33a Abs. 1 VStG vorliegen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 10. September 2024 vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG verzichtet werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der D__ mit Sitz in C__, F-Strasse.
Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost hat aufgrund der vorgelegten digitalen Daten aus dem Kontrollgerät bzw. der Fahrerkarte am 26. März 2024 bzw. 16. April 2024 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurde im Zeitraum 11. September

2023 bis 23. Dezember 2023 verschiedene Übertretungen des Arbeitszeit- bzw. des Arbeitsruhegesetzes festgestellt und gegenüber der belangten Behörde mit Schreiben vom 14. Mai 2024 zur Anzeige gebracht. Der Anzeige war die detaillierte Liste mit den Verfehlungen sowie die Zeitstrahlausdrucke angeschlossen und beinhaltete diese die Namen der betroffenen Fahrer und die konkreten Tage der jeweiligen Übertretungen sowie das Kennzeichen und die Beförderungsart sowie die übertretenen Verwaltungsvorschriften.

In der Folge wurde von der belangten Behörde mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 23. Mai 2024 der Beschwerdeführerin Gelegenheit gegeben sich zu den Vorwürfen zu äußern, wobei in der Aufforderung zur Rechtfertigung weder der Name des betroffenen Fahrers angeführt noch die konkreten Tattage benannt wurden. Vielmehr wurde der Tatzeitraum mit (hier exemplarisch für Faktum 1) „11.09.2023, 18:06 Uhr – 21.12.2023, 20:57 Uhr, [Verletzung der täglichen Ruhezeit])“ angeführt und bezüglich des Lenkers des Kraftfahrzeuges [Beförderungsart und Kennzeichen] auf die Beilage verwiesen. Die angekündigte „Beilage“ wurde (laut Zustellvermerk der Aufforderung zur Rechtfertigung) jedoch nicht angeschlossen.

Mit Rechtfertigung vom 5. Juni 2024 ersuchte die rechtsfreundliche Vertretung der Beschwerdeführerin um Übersendung einer Aktenabschrift zu den vorgeworfenen Tatvorwürfen; dass eine solche Aktenabschrift im zeitlichen Nahbereich der Antragstellung erfolgte, war dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt nicht zu entnehmen.

Mit E-Mail vom 7. August 2024, 12:06 Uhr, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 5. Juni 2024 auf vollständige Aktenübermittlung nachgekommen.

Ebenfalls am 7. August 2024 wurde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis laut Metadaten des elektronischen Aktes um 12:54 Uhr genehmigt (elektronisch unterfertigt) und um 12:56 Uhr versendet, wobei im Straferkenntnis wiederum auf die angeschlossene Beilage hinsichtlich der konkreten Vorhaltungen verwiesen wurde. Laut Metadaten wurde dem Straferkenntnis jedoch keine Beilage angeschlossen.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Dass bei der Aufforderung zur Rechtfertigung und beim Straferkenntnis keine Beilagen angeschlossen waren, kann aus den Metadaten entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 28 Abs. 3 Z 8 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 58/2022, sind Arbeitgeber, die Lenker über die gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 zulässige Einsatzzeit hinaus einsetzen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 28 Abs. 5 Arbeitszeitgesetz sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die
Z 1: Lenker über die gemäß Art. 6 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zulässige Lenkzeit hinaus einsetzen;
Z 2: Lenkpausen gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren;
Z 3: die tägliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 2, 4 oder 5 oder Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs. 6 zu bestrafen.

§ 28 Abs. 6 Arbeitszeitgesetz lautet:
„Sind Übertretungen gemäß Abs. 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
   a) in den Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro,
   b) im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3.600 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3.600 Euro;
3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3.600 Euro,
4. schwerste Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 400 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 450 Euro bis 3.600 Euro, zu bestrafen.“

§ 27 Abs. 2 Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 idF BGBl. I Nr. 58/2022, lautet:
„Ebenso sind Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber zu bestrafen, die die wöchentliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 6 bis 8a der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren oder die Aufzeichnungspflichten gemäß Art. 12 dieser Verordnung verletzen.
Sind Übertretungen gemäß Abs. 2 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3 600 Euro;

3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3 600 Euro,

zu bestrafen (§ 27 Abs.2c ARG).“

III.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, unter anderem die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass

1) die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und

2) die Identität der Tat (zB nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht.

Was den vorstehenden Punkt 1) anlangt, sind entsprechende, dh in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den vorstehenden Punkt 2) anlangt (unverwechselbares Festhalten der Identität der Tat) muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass er in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

III.3. Diesen Anforderungen wird aus nachstehenden Gründen nicht entsprochen:

Wie bereits unter Punkt II.2. (Sachverhalt) angeführt, wurde seitens der belangten Behörde sowohl anlässlich der Aufforderung zur Rechtfertigung als auch im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis im Spruch bei den Spruchpunkten 1 bis 17 bezüglich der Aufstellung der jeweiligen Tattage, der betroffenen Lenker und der betroffenen Fahrzeuge samt Kennzeichen sowie die gesetzwidrigen Arbeitszeiten, zu denen die Lenker herangezogen wurden, auf „siehe Beilage“ verwiesen, ohne jedoch die angesprochene Beilage auch tatsächlich der Aufforderung zur Rechtfertigung bzw. dem Straferkenntnis anzuschließen. Dies geht aus den im vorgelegten Akt befindlichen Metadaten hervor. Überdies findet sich auch keinerlei Hinweis bei der Zustellverfügung, dass dem Straferkenntnis eine „Beilage“ angeschlossen war. Auch ist nicht erkennbar oder näher erläutert, um was es sich bei der Beilage überhaupt handelt, nämlich die Aufstellungsliste, in Form des Inhaltes der Strafanzeige des Arbeitsinspektorates.

Die von der belangten Behörde gewählte Technik der Verweisung auf eine Beilage – im Beschwerdefall handelt es sich jeweils um eine der Anzeige des Arbeitsinspektorates angeschlossen gewesene Aufstellung – ist jedenfalls dann iSd § 44a Z 1 VStG unbedenklich, wenn der Formulierung des jeweiligen Schuldspruches (zB „Fortsetzung auf Beilage A“) zweifelsfrei zu entnehmen ist, dass die besagte Aufstellung zum Bestandteil desselben erklärt wurde und wenn außerdem – mangels jeglichen in die gegenteilige Richtung weisenden Anhaltspunkt – davon auszugehen ist, dass diese Aufstellung dem jeweils bekämpften Bescheid angeschlossen war (vgl. VwGH vom 30.9.1993, 92/18/0118 unter Hinweis auf E. vom 29.6.1992, 92/18/0169).

Das angefochtene Straferkenntnis entspricht somit nicht den Anforderung an einen Spruch iSd § 44a Z 1 VStG, da einer „Fortsetzung“ des Tatvorwurfes in der Beilage vorauszugehen hat, dass zumindest eingangs der Tatvorwürfe die namentliche Nennung des Lenkers, die Einstufung des Verstoßes, das Kennzeichen des verwendeten Kraftfahrzeuges, die Beförderungsart und die gesetzwidrige Arbeitszeit anzuführen sind, um in weiterer Folge die Daten in der Aufstellung der angeschlossenen Beilage (Anzeige des Arbeitsinspektorates) als Bestandteil des Spruches erklären zu können, um sich einen Arbeitsaufwand „ersparen“ zu können. Dies war gegenständlich nicht der Fall.
Ebenso erfolgte nachweislich kein Anschluss der im Spruch erwähnten „Beilage“ bei der Übermittlung des Straferkenntnisses, dies wäre jedoch auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein kumulatives Erfordernis gewesen.

Nicht unerwähnt zu bleiben ist der Umstand, dass am 7. August 2024 ca. 50 Minuten vor Genehmigung und Versendung des nunmehr angefochtenen Straferkenntnisses der Beschwerdeführerin per E-Mail eine Aktenkopie seitens der belangten Behörde übermittelt wurde, mit dem Hinweis, dass damit dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 5. Juni 2024, entsprochen wird. Die Übermittlung der Aktenkopie kurz vor Erlassung des gegenständlichen Straferkenntnisses an die Beschwerdeführerin ist nicht geeignet, den Spruchmangel zu sanieren.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde der Beschwerdeführerin zwar innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist mit der gesamten Aktenkopie wahrscheinlich auch die Anzeige des Arbeitsinspektorates inkl. Liste übermittelt (am 7. August 2024), aber dennoch nicht von der belangten Behörde der zu ahndende Sachverhalt gänzlich und vollständig iSe ausreichend konkreten Tatvorwurfes (siehe dazu etwa VwGH vom 25.1.2022, Ra 2021/09/0221) vorgehalten, sodass von einer zwischenzeitigen Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) auszugehen ist und das Verwaltungsstrafverfahren daher auch einzustellen war.

Es war daher aus Anlass der Beschwerde das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen, ohne auf die Beschwerdegründe weiter einzugehen.

IV. Kostenentscheidung:

Da die Beschwerde im Ergebnis Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang